

Statuten des

**Schweizerischen
Fallschirm Verbandes**

Revidiert am 29. März 2019



Inhalt

	Seite
1. Name, Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mitglieder	3
4. Mitgliederbeitrag	4
5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss	4
6. Organe	5
7. Delegiertenversammlung	5
8. Vorstand	6
9. Weitere Organe	7
10. Geschäftsjahr	7
11. Vermögen und Haftung	7
12. Auflösung des Verbandes	7
13. Rechtsmittel	7
14. Schlussbestimmungen	8

1. Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen

- **Schweizerischer Fallschirm Verband (SFV)**
- **Fédération Suisse de Parachutisme (FSP)**
- **Federazione Svizzera di Paracadutismo (FSP)**
- **Uniuon Svizra da Paracadada (USP)**

besteht ein am 07. November 1992 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

1.2 Die Kurzbezeichnung für den Namen der Vereinigung lautet **Swiss Skydive**.

1.3 Swiss Skydive ist ein Spartenverband des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS) gemäss Art. 4 der Statuten des AeCS.

1.4 Der Sitz von Swiss Skydive befindet sich am Ort des Verbandssekretariates.

2. Zweck

2.1 Zweck von Swiss Skydive ist die umfassende Förderung des Fallschirmsportes in jeglicher Form. Swiss Skydive vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem AeCS und Dritten.

2.2 Swiss Skydive

- a) ist der alleinige Fachverband für den Fallschirmsport in der Schweiz.
- b) führt fachtechnisch und sportspezifisch die Aufsicht über das Fallschirmwesen in der Schweiz durch.
- c) legt die Kriterien für die Erteilung von Ausweisen und Funktionstiteln fest.
- d) unterstützt fallschirmsportliche Betätigungen und Veranstaltung von Wettbewerben und die Teilnahme an solchen.
- e) informiert seine Mitglieder über Verbandsaktivitäten.

2.3 Ethik:

Swiss Skydive setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Skydive anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Skydive und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10 des Doping-Statuts.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

3. Mitglieder

3.1 Swiss Skydive besteht aus:

- a) Fallschirmvereinen
- b) Fallschirmschulen
- c) Tandembetrieben Kat. I
- d) Tandembetrieben Kat. II

- e) Direktmitgliedern
 - f) Aktivmitgliedern
 - g) Ehrenmitgliedern
 - h) Gönnern
 - i) Passivmitgliedern
- 3.2 Ein Fallschirmverein ist eine juristische Person gemäss Artikel 60 ff ZGB, welche die Förderung des Fallschirmsportes bezweckt.
- 3.3 Als Fallschirmschule gilt eine Fallschirmsprungschule, die nicht als Fallschirmverein gemäss Art. 3.2 gilt und die schriftlichen, durch den Vorstand von Swiss Skydive reglementierten Voraussetzungen zum Betrieb einer Fallschirmsprungschule erfüllt.
- 3.4 Als Tandembetrieb Kat. I gilt ein Betrieb, der eine unlimitierte Zahl Fallschirm-Tandemabsprünge durchführt, jedoch keine weitere Schülerausbildung anbietet.
- 3.5 Als Tandembetrieb Kat. II gilt ein Betrieb, der an höchstens 25 Tagen pro Kalenderjahr total 250 Fallschirm-Tandemabsprünge durchführt, jedoch keine weitere Schülerausbildung anbietet.
- 3.6 Direktmitglieder sind natürliche Personen, Mitglieder von Swiss Skydive, welche von keinem Fallschirmverein als stimmberechtigtes Mitglied gemeldet sind. Die Mitgliedschaft im AeCS wird vorausgesetzt.
- 3.7 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche als stimmberechtigte Mitglieder einem Fallschirmverein angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft im AeCS wird vorausgesetzt.
- 3.8 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Belange von Swiss Skydive speziell verdient gemacht haben.
- 3.9 Gönner sind natürliche und juristische Personen, die Swiss Skydive materiell unterstützen.
- 3.10 Passivmitglieder sind natürliche Personen ohne Stimmberechtigung, die Swiss Skydive nahestehen, die Ziele und den Vereinszweck von Swiss Skydive unterstützen.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
- 4.2 Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sind generell vom Mitgliederbeitrag Swiss Skydive befreit.

5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.3 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens am 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres und wird auf das folgende Geschäftsjahr wirksam. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliederbeiträge.

- 5.4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Skydive trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen.
- 5.5 Mitglieder können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn sie:
- a) ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen
 - b) Weisungen von Swiss Skydive oder
 - c) Beschlüsse der Delegiertenversammlung missachten
 - d) in anderer, grober Weise den Interessen von Swiss Skydive zuwiderhandeln.
- Die Ausschlussgründe bilden keinen Anlass zur Einleitung rechtlicher Schritte (Art. 72 ff ZGB).
- 5.6 Ausgeschlossene Funktionsträger wie Sprunglehrer, Experten, Tandempiloten usw. verlieren ihren von Swiss Skydive zuerkannten Titel und die Funktion.

6. Organe

- 6.1 Die Organe von Swiss Skydive sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

7. Delegiertenversammlung

- 7.1
- a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Skydive.
 - b) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Das Datum der Versammlung ist mindestens 3 Monate im Voraus bekannt zu geben.
 - c) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 7.2 Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand zugestellt werden. Anträge zu traktandierten Geschäften können an der DV gestellt werden.
- 7.3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung und die Traktandenliste sind den Präsidenten der angeschlossenen Fallschirmvereine, den Fallschirmschulen, den Tandembetrieben und dem Delegierten der Direktmitglieder mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- 7.4
- a) Die Zuweisung der Delegiertenstimmen erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:
 - 10 Stimmen pro Fallschirmschule
 - 3 Stimmen pro Tandembetrieb Kat I
 - 1 Stimme pro Tandembetrieb Kat II
 - 1 Stimme pro Fallschirmverein
 - 1 Stimme pro 20 Swiss Skydive Mitglieder eines Fallschirmvereines
 - 1 Stimme pro 20 Direktmitglieder
 - b) Innerhalb eines Fallschirmvereines und dessen angeschlossener Fallschirmschule sowie innerhalb der Direktmitglieder können die Delegiertenstimmen auf einen Delegierten übertragen werden.

- c) Stimmenkumulierung, die durch Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Fallschirmvereinen entsteht, ist zulässig.
 - d) Stimmenkumulierung, die durch Fallschirmvereine und Fallschirmschulen entsteht, ist zulässig.
- 7.5 Der Delegiertenversammlung sind die folgenden Geschäfte vorbehalten:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - b) Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Wahl von Fallschirm-, Unfall- und Materialexperten
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Anträge (Weisungen der Fallschirmaufsicht sind vom Antragsrecht ausgenommen)
 - m) Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - n) Auflösung des Verbandes
 - o) Verschiedenes
- 7.6 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 7.7 Wählbar als Mitglied des Vorstandes sind ausschliesslich Direkt- oder Aktivmitglieder.
- 7.8
- a) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.
 - b) Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.9 Ein Viertel der anwesenden Stimmen oder der Vorstand können geheime Beschlussfassung verlangen.
- 7.10 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) einem Präsidenten
 - b) einem Vizepräsidenten
 - c) je einem Ressort-Leiter:
 - Ausbildung/Fallschirmaufsicht
 - Sport
 - Finanzen
 - Öffentlichkeit
 - d) Beisitzern
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenführung. Ämterkumulation innerhalb des Vorstandes ist – mit Ausnahme der Kumulation des Präsidenten mit dem Vizepräsidenten – zulässig.
- 8.3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.4 Der Vorstand ordnet die Leitung der Geschäfte sowie die Vertretung von Swiss Skydive nach aussen in einem Geschäftsreglement. Er kann anfallende Aufgaben an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen.

- 8.5 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.7 Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

9. Weitere Organe

- 9.1 Die Revisionsstelle besteht aus einer bei der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannten Revisionsgesellschaft und wird jährlich gewählt.
- 9.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt eine eingeschränkte Revision durch. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.
- 9.3 Der Verband verfügt über Fallschirm-, Unfall- und Materialexperten. Die Amtsdauer der Experten beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Der Vorstand legt die Organisation der Experten in Weisungen fest und regelt insbesondere deren Stellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Befugnisse sowie die Anforderungen für deren Nomination.

10. Geschäftsjahr

- 10.1 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

11. Vermögen und Haftung

- 11.1 Für Verpflichtungen von Swiss Skydive haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 11.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von Swiss Skydive ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Verbandes

- 12.1 Bei der Auflösung von Swiss Skydive ist das Vereinsvermögen dem AeCS treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Schweizerischen Fallschirm Verbandes zu übergeben.
- 12.2 Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung von Swiss Skydive keine Neugründung, geht das Vermögen zweckgebunden für das Fallschirmwesen in der Schweiz in den Besitz des AeCS über.

13. Rechtsmittel


- 13.1 Rekurse gegen Entscheidungen des Vorstandes von Swiss Skydive müssen innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich eingereicht werden.
- 13.2 Rekursinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes ist die ordentliche Delegiertenversammlung.
- 13.3 Rekurse begründen keine aufschiebende Wirkung.
- 13.4 Beschwerdeinstanz für Rekursentscheide der ordentlichen Delegiertenversammlung ist der Zentralvorstand AeCS. Beschwerden müssen innert 30 Tagen nach der Rekureröffnung

schriftlich zu Händen des Zentralvorstandes AeCS eingereicht werden. Der Entscheid des Zentralvorstandes AeCS ist endgültig.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für die Auslegung dieser Statuten ist der deutsche Text massgebend.
- 14.2 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 07. November 1992 in Bern genehmigt und von der Delegiertenversammlung am 22. April 1995, am 16. März 2002, am 10. März 2006, am 18. April 2008, am 3. April 2009, am 1. April 2011, am 30. März 2012, am 22. März 2013, am 18. März 2016, am 29. März 2019 revidiert sowie am 24.3.2017 totalrevidiert . Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



René van den Berg

Der Vizepräsident:



Andreas Knabe